



Personalreglement
der
Einwohnergemeinde
Bremgarten bei Bern
vom

27. Oktober 1997

2. Teilrevision vom 29. März 2010

Art. 2 Form der Anstellung

- 1 Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt, ausgenommen das Personal nach Absatz 3.
- 2 Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal sowie die Heimleitung stellen das Kader der Gemeinde dar.
- 3 Personal im Stundenlohn und Aushilfen werden privatrechtlich angestellt. Es sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

Art. 2 Form der Anstellung

- 1 unverändert
- 2 **Das Kader der Gemeinde besteht aus der Leitung der Gemeindeverwaltung, den Fachbereichsleitenden sowie der Heimleitung des Altersheimes.**
- 3 unverändert

Art. 3 Kündigungsfristen

- 1 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- 2 Die Kündigung für das Gemeindepersonal und das Kader erfolgt durch den Gemeinderat in Form einer begründeten Verfügung. Die Kündigung für das Fachpersonal des Altersheimes erfolgt durch den Leitenden Ausschuss, für das übrige Personal durch die Heimleitung.
- 3 Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Art. 3 Kündigungsfristen

- 1 unverändert
- 2 **Zuständig für die Kündigung seitens der Gemeinde sind:**
 - a) für das Kader der Gemeinderat;
 - b) für das übrige Gemeindepersonal die Leitung der Gemeindeverwaltung mit Zustimmung der zuständigen Fachbereichsleitenden
 - c) für das Fachpersonal des Altersheimes der Leitende Ausschuss;
 - d) für das übrige Personal des Altersheimes die Heimleitung.
- 3 **Die Kündigung erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Dem betroffenen Personal ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.**

Art. 10 Kader

- 1 Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich. Für die Beurteilung der Heimleitung ist der Leitende Ausschuss zuständig. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates kann diesem Beurteilungsgespräch beiwohnen.
- 2 Sie gehen dabei wie folgt vor:
 - a) sie führen Beurteilungsgespräche durch, geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - b) sie unterbreiten dem Gemeinderat bzw. dem Leitenden Ausschuss ihren Antrag zum Beschluss.

Art. 10 Kader

- 1 **Zuständig für die Durchführung der Leistungsbeurteilung des Kaders sind:**
 - a) **für die Leitung der Gemeindeverwaltung das Gemeindepräsidium zusammen mit einem weiteren Ratsmitglied, in der Regel dem Vizepräsidium;**
 - b) **für die Fachbereichsleitenden die Leitung der Gemeindeverwaltung. Die zuständigen Ressortleitungen können dem Beurteilungsgespräch beiwohnen;**
 - c) **für die Heimleitung der Leitende Ausschuss. Die zuständige Ressortleitung kann dem Beurteilungsgespräch beiwohnen.**
- 2 **Die Beurteilenden führen Beurteilungsgespräche durch, geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.**

Art. 12 Eröffnung/Rechtsmittel

- 1 Der Gemeinderat gibt dem Kader und dem Gemeindepersonal den begründeten Entscheid bekannt. Für die Bekanntgabe des begründeten Entscheides an das Personal des Altersheimes Bremgarten-Engelhalbinsel ist der Leitende Ausschuss zuständig.
- 2 Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- 3 Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Art. 12 Eröffnung/Rechtsmittel

- 1** Zuständig für die Eröffnung der begründeten Entscheide sind:
 - a)** für die Leitung der Gemeindeverwaltung der Gemeinderat;
 - b)** für die Fachbereichsleitenden die Leitung der Gemeindeverwaltung;
 - c)** für die Heimleitung der Leitende Ausschuss;
 - d)** für das Personal die zuständige Fachbereichsleitung;
 - e)** für das Personal des Altersheimes der Leitende Ausschuss.
- 2** Die Beurteilten können sich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides an das Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeinderates wenden und eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- 3** Die Verfügung kann von den Beurteilten innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfochten werden.

Art. 13 Aussergewöhnliche Leistungen

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen des Personals mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.- im Einzelfall belohnen. Beim Personal des Altersheims erfolgt die Ausrichtung einer Belohnung auf Antrag des Leitenden Ausschusses.

Art. 13 Aussergewöhnliche Leistungen

- 1** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen des Personals von sich aus sowie auf Antrag der Leitung der Gemeindeverwaltung mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.- im Einzelfall belohnen.
- 2** Beim Personal des Altersheims erfolgt die Ausrichtung einer einmaligen Prämie auf Antrag des Leitenden Ausschusses.

Inkrafttreten

Die vorliegende 2. Teilrevision des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern per 1. Mai 2010 in Kraft.

Exemplar für die 30-tägige öffentliche Auflage vom 26. Februar bis 29. März 2010